

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

I. Allgemeines und Geltungsbereich

1. Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten für alle unsere gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen, Lieferungen und Leistungen gegenüber Unternehmen im Sinne von § 14 BGB. Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen uns und unseren Kunden, insbesondere auch dann, wenn wir uns nicht ausdrücklich darauf berufen.
2. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen unseres Kunden werden - selbst bei Kenntnis - nicht Vertragsbestandteil, auch nicht, wenn wir ihnen nicht nochmals nach Eingang ausdrücklich widersprechen.

II. Angebote, Vertragsschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend. Aufträge werden für uns erst bindend, wenn das in der Bestellung liegende Vertragsangebot nach Eingang bei uns angenommen wird.
2. Technische Änderungen bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten. Die technischen Daten und Produktbeschreibungen in den jeweiligen Produktinformationen und/oder Werbematerialien stellen keine Beschaffensvereinbarung der von uns zu liefernden Waren dar. Dies gilt auch für den Verkauf nach Mustern und Proben.
3. Mündliche Nebenabreden gelten nur dann, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind. Garantien werden nicht abgegeben, sofern sie nicht einzelvertraglich schriftlich vereinbart sind.

III. Preise

1. Die von uns genannten Preise verstehen sich in Euro zuzüglich Mehrwertsteuer. Die Preise gelten ab Lager oder Werk zuzüglich Verpackung, Fracht und sonstiger Versandkosten.
2. Liegen zwischen Vertragsschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als vier Monate und kommt es in dieser Zeit zu Änderungen der Kosten für Transport, Lohn und Energie gegenüber den zum Vertragsschluss geltenden Preisen von mehr als 10 %, so haben wir und unser Kunde das Recht, eine Preisanpassung zu verlangen.

IV. Lieferung, Lieferfrist

1. Die von uns genannten Liefertermine sind unverbindlich soweit nichts Abweichendes vereinbart ist. Soweit abweichend hiervon ein fester Liefertermin vereinbart ist, hat unser Kunde im Fall des Verzugs der Lieferung eine angemessene Nachfrist von in der Regel vier Wochen zu setzen.
2. Die Lieferfrist beginnt mit dem Tag der Klarstellung aller technischen und sonstigen Einzelheiten des Auftrags, der Beibringung etwaiger erforderlicher Unterlagen und der gegebenenfalls vereinbarten Anzahlung. Sie verlängert sich um den Zeitraum, in dem unser Kunde mit seinen Lieferpflichten - innerhalb einer laufenden Geschäftsverbindung auch aus anderen Verträgen - in Verzug ist.
3. Teilleistungen und Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig. Abschlusszahlungen können wir in angemessenem Umfang in Rechnung stellen.
4. Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung des Verkäufers bleibt vorbehalten.
5. Als Tag der Lieferung gilt der Tag, an dem die Ware das Werk oder ein Lager verlässt und, wenn dieser Tag nicht feststellbar ist, der Tag, an dem sie unserem Kunden oder seinem Beauftragten zur Verfügung gestellt wird.
6. Eine Ausführungs- bzw. Lieferfrist verlängert sich - auch innerhalb eines Verzuges - angemessen bei Eintritt höherer Gewalt, Energieengpässen, Streiks und Aussperrungen und dadurch bedingte Verzögerungen am Liefertag. Ende und Beginn derartiger Hindernisse teilen wir dem Kunden baldmöglichst mit.

V. Versand, Gefahrübergang, Verpackung

1. Versandweg und -mittel sind unserer Wahl überlassen sofern hierüber keine Vereinbarung getroffen worden ist. Die Verpackung erfolgt nicht positionsweise, sondern ausschließlich nach transport- und produkttechnischen Gesichtspunkten.
2. Unsere Lieferungen erfolgen ab Lager oder ab Werk. Mit der Übergabe der Ware an den Transportführer - gleichgültig ob er von unserem Kunden, von uns oder einem Dritten beauftragt ist - geht die Gefahr auf unseren Kunden über.
3. Wird der Versand auf Wunsch oder aus Verschulden unseres Kunden verzögert, so lagert die Ware auf Kosten und Gefahr unseres Kunden. In diesem Fall steht die Anzeige der Versandbereitschaft dem Versand gleich. Mit Einlagerung wird die Warenrechnung sofort fällig.
4. Soweit unsere Mitarbeiter bei Ablieferung der Ware behilflich sind, handeln sie auf das alleinige Risiko unseres Kunden und nicht als unsere Erfüllungsgehilfen.
5. Die vorstehenden Bedingungen gelten entsprechend bei der Belieferung durch dritte Beförderungsunternehmen soweit aus deren Verhalten eine Haftung des Verkäufers hergeleitet werden könnte. Die Haftung des Dritten bleibt unberührt.
6. Wird der Transport von uns mit eigenem Fahrzeug oder mit Fremdfahrzeugen durchgeführt, gilt die Übergabe der Ware spätestens als erfolgt, sobald sie dem Empfänger vor der Anlieferungsstelle auf befestigter Fahrbahn und auf dem Wagen zur Verfügung steht. Ist die Zufahrt nach Ansicht des Anlieferers nicht befahrbar, erfolgt die Übergabe dort, wo ein einwandfreies An- und Abfahren des Fahrzeuges gewährleistet ist. Die Anlieferung erfolgt, vorbehaltlich anderer Vereinbarung, mit schwerem Lkw (40 t).

VI. Zahlung

1. Der Kaufpreis ist bei Lieferung fällig; Skontoabzug bedarf der Vereinbarung. Zahlungen werden stets zur Begleichung der ältesten Schuldposten zuzüglich Zinsen verwandt und zwar in der Reihenfolge: Kosten, Zinsen, Hauptforderung.
2. Zahlungen gelten erst dann als bewirkt, wenn der Betrag auf einem unserer Konten endgültig verfügbar ist. Die Annahme von Wechseln und Schecks ist keine Anerkennung der Zahlung.
3. Gerät unser Kunde in Zahlungsverzug oder löst er einen Wechsel bei Fälligkeit nicht ein oder treten Umstände ein, die Zweifel an der Kreditwürdigkeit oder Zahlungsfähigkeit unseres Kunden begründen, sind wir berechtigt, die Ware zurückzunehmen, gegebenenfalls den Betrieb des Kunden zu betreten und die Ware wegzunehmen. Die Rücknahme ist kein Rücktritt vom Vertrag.
4. Verzug des Kunden tritt spätestens nach Ablauf von 14 Tagen nach Lieferung und/oder Rechnungserhalt ein.
5. Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte stehen unserem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder von uns anerkannt oder von uns nicht bestritten sind. Das Zurückbehaltungsrecht besteht ferner nur, wenn der geltend gemachte Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis wie unser Anspruch beruht.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Die Waren gehen erst dann in das Eigentum unseres Kunden über, wenn dieser seine gesamten Verbindlichkeiten aus den Geschäftsbeziehungen uns gegenüber erfüllt hat.
2. Wir sind berechtigt, ohne Nachfristsetzung und ohne Rücktritt vom Vertrag die Vorbehaltsware von unserem Kunden herauszuverlangen, falls dieser mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen uns gegenüber im Verzug ist. In der Rücknahme der Vorbehaltsware liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag vor, wenn dies von uns ausdrücklich schriftlich erklärt wird.

3. Unser Vorbehaltseigentum erstreckt sich auch auf die durch die Verarbeitung entstehenden Erzeugnisse. Wird die Vorbehaltware zusammen mit Waren Dritter verarbeitet oder wird die Vorbehaltware mit Waren Dritter vermischt oder verbunden, so erwerben wir Miteigentum an den hierdurch entstehenden Erzeugnissen. Der Wert des Miteigentums ergibt sich aus dem im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltware im Verhältnis zum Wert der anderen Gegenstände zur Zeit der Verarbeitung/Vermischung oder Verbindung. Beim Weiterverkauf hat unser Kunde den Eigentumsübergang von der vollen Bezahlung der Ware durch seine Abnehmer abhängig zu machen. Mit Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens erlöschen das Recht zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder Einbau der Vorbehaltware und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen; bei einem Scheck- oder Wechselprozess erlischt die Einzugsermächtigung ebenfalls. Dies gilt nicht für die Rechte des Insolvenzverwalters.

4. Unser Kunde tritt hierdurch alle sich aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltware ergebenden Ansprüche mit sämtlichen Neben- und Sicherungsansprüchen einschließlich Wechsel und Schecks im voraus zur Sicherung aller für uns gegen unseren Kunden aus der Geschäftsverbindung entstehenden Ansprüche an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Wird Vorbehaltware zusammen mit anderen Sachen zu einem Gesamtpreis veräußert, so beschränkt sich die Abtretung auf den anteiligen Betrag unserer Rechnung für die mitveräußerte Vorbehaltware. Werden Waren veräußert, an denen wir gemäß vorstehender Ziffer 3. einen Miteigentumsanteil haben, so beschränkt sich die Abtretung auf denjenigen Teil der Forderung, der unserem Miteigentumsanteil entspricht. Solange unser Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen fristgemäß nachkommt, ist er berechtigt, die Forderungen aus einem Weiterverkauf selbst einzuziehen. Zu Verpfändungen und jedweden Abtretungen ist er nicht befugt.

5. Erscheint uns die Verwirklichung unserer Ansprüche gegen unseren Kunden gefährdet, so hat unser Kunde auf Verlangen die Abtretung seinen Abnehmern mitzuteilen und uns alle erforderlichen Auskünfte und Unterlagen kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Auch wir sind in diesem Fall zur Offenlegung der Abtretung berechtigt. Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltware und abgetretene Ansprüche hat uns unser Kunde unverzüglich schriftlich mitzuteilen und uns sämtliche Informationen zur Verfügung zu stellen, die zur Durchsetzung unserer Ansprüche notwendig sind.

6. Übersteigt der Wert der uns zustehenden Sicherungen die zu sichernden Forderungen gegen unseren Kunden um mehr als 10 %, so werden wir auf Verlangen unseres Kunden Sicherheiten freigeben. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten erfolgt hierbei durch uns.

VIII. Mängelrügen

1. Mängelrügen werden nur berücksichtigt, wenn sie unverzüglich schriftlich nach Eintreffen und vor Verarbeitung der Ware erhoben werden. Unseren Käufer trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit und den Zugang der Mängelrüge. § 377 HGB bleibt unberührt.

2. Der Käufer ist verpflichtet, uns die Möglichkeit zu geben, den gerügten Mangel an Ort und Stelle festzustellen bzw. auf unser Verlangen den bestandenen Gegenstand oder Muster davon zur Verfügung zu stellen. Bei schuldhafter Verweigerung entfällt die Gewährleistung.

IX. Rechte und Pflichten unseres Kunden bei Mängeln

1. Die Mängelansprüche unseres Kunden sind auf das Recht zur Nacherfüllung beschränkt. Unser Kunde hat uns nach unserer Wahl zweimalig die Möglichkeit zur Nachlieferung/Nachbesserung zu gewähren. Schadensersatzansprüche nach Ziffer X. bleiben hiervon unberührt. Ansprüche unseres Kunden wegen der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sind ausgeschlossen soweit sich die Aufwendungen erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Kunden verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

2. Wählt unser Kunde wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, so steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu.

3. Im Fall des § 478 BGB sind Schadensersatzansprüche ausgeschlossen; unser Kunde kann nach seiner Wahl Nacherfüllung oder Neulieferung verlangen oder mindern. Rückgriffsansprüche im Rahmen des § 478 BGB verjähren in zwei Monaten nach Erfüllung der Verbraucheransprüche.

4. Handelt es sich bei der Gewährleistung um einen Rückgriff unseres Kunden nachdem dieser nach den Bestimmungen des Verbrauchsgüterkaufes erfolgreich in Anspruch genommen worden ist, bleiben die Rückgriffsansprüche aufgrund der Vorschriften über den Verbrauchsgüterkauf im übrigen unter Beachtung der vorstehenden Einschränkungen unberührt.

X. Schadensersatz, Haftungsbegrenzung

1. Schadensersatzansprüche unseres Kunden - auch außervertraglicher Art - sind im Falle einfacher fahrlässiger Pflichtverletzung durch uns oder unsere leitenden Angestellten und unserer sonstigen Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen, es sei denn, dass es sich um vertragswesentliche Pflichten handelt.

2. Für mittelbare sowie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbare Schäden haften wir nur, wenn ein grobes Verschulden oder Vorsatz vorliegt.

3. Die vorstehenden Beschränkungen gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit. Zwingende gesetzliche Haftungsvorschriften, wie durch die Haftung bei der Übernahme einer Garantie oder das Produkthaftungsgesetz, bleiben unberührt.

4. Bei Rückgriffsansprüchen in der Lieferkette erstatten wir Aufwendungen nur in Höhe der Selbstkosten unseres Kunden ohne dessen Marge und Gewinnwagnis.

XI. Verjährung

1. Mängelansprüche verjähren im Falle des § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB in einem Jahr, im Fall des § 428 Abs. 1 Nr. 2 BGB in zwei Jahren ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Zwingende gesetzliche Verjährungs- und Haftungsvorschriften bleiben unberührt.

2. Die Verjährung etwaiger Ersatzansprüche im Zusammenhang mit der Anbahnung des Vertrages und der Verletzung von Nebenpflichten soweit derartige Ersatzansprüche nicht ausgeschlossen sind, beginnt mit der Übergabe des Kaufgegenstandes, vorausgesetzt, dass der Mangel rechtzeitig gemäß Ziffer VIII. angezeigt wurde.

XII. Beschaffenheit der Ware, technische Beratung, Verwendung und Verarbeitung

Anwendungstechnische Beratung in Wort, Schrift oder durch Versuche erfolgt nach bestem Wissen, gilt jedoch nur als unverbindlicher Hinweis, auch in Bezug auf etwaige Schutzrechte Dritter und befreit unseren Kunden nicht von der eigenen Prüfung der gelieferten Produkte auf ihre Eignung für die beabsichtigten Verfahrenszwecke. Anwendung, Verwendung und Verarbeitung der Produkte erfolgen außerhalb unserer Kontrollmöglichkeiten und liegen daher ausschließlich im Verantwortungsbereich unseres Kunden. Öffentliche Anpreisungen, Äußerungen oder Werbung stellen keine Beschaffenheitsangabe zu der Kaufsache dar.

XIII. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen sowie über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen sowie das UN-Kaufrecht werden ausgeschlossen.

2. Handelsübliche Klauseln sind nach den jeweils gültigen Incoterms auszulegen.

3. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen (einschließlich Scheck- und Wechselzahlung) sowie sämtlicher sich ergebenden Streitigkeiten ist unser Sitz. Wir sind jedoch berechtigt, unseren Kunden an seinem Gerichtsstand gerichtlich in Anspruch zu nehmen.

4. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden und/oder dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

5. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages und dieser Bestimmungen gelten nur, wenn sie schriftlich vereinbart sind. Dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftformklausel.